

Die Frage über die Berechtigung, Freikäufe über ganze Dörfer und Dorfantheile abzuschließen, ist in früheren Zeiten mehrfach Gegenstand ausführlicher Erörterungen gewesen. Namentlich wurden diese in dem Proceß angestellt, den die Nachkommen und Erben Wigands von Lützenburg angestrengt hatten, indem sie die Gesetzmäßigkeit des Quatizer Freikaufes bestritten.¹⁾ Die Anwälte der Freikäufer beriefen sich darauf, daß einem Freikaufe weder die Bestimmungen des zweiten Prager Vertrages zwischen Land und Städten vom Jahre 1534, noch auch die Decisio Ferdinanda von 1544 entgegenstünden, daß sogar das Privilegium Maximilianum vom Jahre 1575²⁾ und die dasselbe bestätigende Lehnsordnung von 1653³⁾ ausdrücklich gestatteten, „daß ein jeder, vor dem andern ungehindert, mit seinem Guthe frey zuthun und zulassen vollkommene Macht und Gewalt haben solle und möge“.

Die Landstände dagegen stützten sich auf die kurfürstlichen Resolutionen vom 25. August und 21. September 1657,⁴⁾ sowie auf die Bestimmungen des Lehns Pactums vom 7. Juni 1619 und 27. August 1654⁵⁾ und erklärten in der Verhandlung der Lützenburgschen Erben gegen die Quatizer Gemeinde, die im Juni 1684 im kurfürstlichen Oberamt stattfand, den Quatizer Kaufvertrag vom 10. Mai 1661 für „ganz unkräftig und unbeständig“ und zwar aus folgenden Gründen:

1. „weil dergleichen Abandonirung eines Rittergutes an Bauersleute mit allem Grund und Boden im Lande ganz ungewöhnlich und niemals hergebracht, auch
2. von denen H. Landständen besage des allegirten Landtagschlusses Bartholomäi 1661 wider solchen höchst schädlichen Contract allsofort publice protestiret. Welche Protestation dann diesen Effect mit sich führet, daß der zwischen den Contrahenten attendirte Contract niemals zu einer beständigen Verbindlichkeit gelangen könne. Und ist
3. in Consideration zu ziehen, daß durch solche erbliche Verkaufung eines ganzen Rittergutes mit Grund und Boden solch ritterlich Gut in perpetuum bei der kaufenden Commun verbleibe und niemals wieder an einen Rittersmann gebracht werden würde. Zu geschweigen, daß
4. der kurfürstliche Kammerprocurator zu urgiren und festzustellen wissen wird, daß solche erbliche Verkaufung eines Rittergutes an die Bauer-gemeinde dem landes- und lehnherrlichen Interesse ratione aperturæ höchst verhänglich und darum keineswegs zuzulassen sei. So haben auch

1) Das folgende nach den Domstiftl. Akten Quatiz.

2) Collect.-Werk I. S. 1032.

3) Collect.-Werk I. S. 1037.

4) „Daß die Rittergüter bei begebender Verkaufung dem nächsten Agnaten und Lehnsfolger angeboten, dieselben vor andern zu solchem Kauf gelassen, an ihrer erlangten Berechtigung nicht benachtheiligt und die Güter vor andern auf die Nachkommen gebracht und bei den Landständen erhalten werden sollten.“

5) Collect.-Werk I. S. 1053.